OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500719/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 25. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von E. H., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A. H., X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. September 2022, GZ: BHGR/922080013062/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. September 2022, GZ: BHGR/922080013062/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 11 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117, eine Geldstrafe von 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 07.04.2022
Ort: X, X, Betrieb einer Kompostierungsanlage
auf GSt.Nr. X, KG und Gemeinde X

Sie haben als Verantwortlicher des Kompostierungsbetriebes E. H. in X, X, nicht dafür gesorgt, dass – wie bei einer Überprüfung der Kompostieranlage am 07.04.2022 durch Vertreter der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung festgestellt wurde - die in der Begründung angeführten Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 7. November 2013, UR-2006-1537/117, mit dem Ihnen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage (Erweiterung) auf dem Grundstück Nr. X, KG. und Gemeinde X, erteilt wurde, eingehalten wurden.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf das tat- und schuldangemessene Mindestmaß herabzusetzen.

Begründend wurde zusammenfassend vorgebracht, dass die Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt habe, zumal der Amtssachverständige, der eine Begehung vor Ort durchgeführt hat, Behauptungen aufgestellt habe, die durch nichts belegt seien. Bei ordnungsgemäßen Erhebungen hätte festgestellt werden können, dass insbesondere gegen die Auflagepunkte 8. bis 10. und 12. nicht verstoßen würde. Zudem wird vom Bf hinsichtlich anderer Auflagepunkte des Genehmigungsbescheides ausgeführt, warum diesen nicht zuwider gehandelt wurde. Zur subjektiven Tatseite wird festgehalten, dass sich der Bf um Verstöße gegen das Abfallwirtschaftsrecht und sonstiges Recht zu vermeiden, vor längerer Zeit entschieden habe, mit einem ausgewiesenen Experten zusammenzuarbeiten.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom

11. Oktober 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz Parteiantrag abgesehen werden, das bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 7. November 2013, GZ: UR-2006-1537/117-ECK, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich dem Bf die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage (Erweiterung) auf dem Gst.Nr. X, KG X, unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen.

Am 7. April 2022 führte die Abfallwirtschaftsbehörde in Begleitung eines Amtssachverständigen für Kompostiertechnik bei der Kompostieranlage des Bf eine unangekündigte Überprüfung durch. In dem am 12. April 2022 über die Überprüfung vom Behördenorgan angefertigten Aktenvermerk wird zusammenfassend festgestellt, dass die gegenständliche Kompostierungsanlage zum Zeitpunkt der Überprüfung weder den Bestimmungen der Kompostverordnung, der Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung noch dem Genehmigungsbescheid entsprochen hat. Im Aktenvermerk wurde zudem zu den einzelnen Auflagepunkten des Genehmigungsbescheides jeweils festgehalten, ob die Auflagenvorschreibung erfüllt oder nicht erfüllt ist, im Fall der Nichterfüllung wurde beschrieben, warum dem Auflagenpunkt nicht entsprochen wird.

Darüber hinaus hat das Behördenorgan im Rahmen des Lokalaugenscheins am 7. April 2022 auch Sofortmaßnahmen hinsichtlich des Anlagenbetriebes angeordnet.

Die Abfallwirtschaftsbehörde hat diesen Aktenvermerk über die Ergebnisse der am 7. April 2022 durchgeführten Überprüfung der gegenständlichen Kompostierungsanlage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Durchführung weiterer Ermittlungen und gegebenenfalls der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens weitergeleitet.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18. Mai 2022 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf eingeleitet. In der Aufforderung zur Rechtfertigung wird dem Bf folgende Tat angelastet:

„1. Datum/Zeit: 07.04.2022
Ort: X, X, Betrieb einer Kompostierungsanlage
auf GSt.Nr. X, KG und Gemeinde X

Sie haben als gemäß § 9 VStG verantwortlich Beauftragter des Kompostierungsbetriebes E. H. in X, X, nicht dafür gesorgt, dass wie bei einer Überprüfung der Kompostieranlage am 07.04.2022 durch Vertreter der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung festgestellt wurde - die im Anhang angeführten Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 7. November 2013, UR-2006-1537/117, mit dem Ihnen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Kompostierungsanlage (Erweiterung) auf dem Grundstück Nr. X, KG. und Gemeinde X, erteilt wurde, eingehalten wurden."

Dieser Aufforderung war als Anhang das Ersuchen der Abfallwirtschaftsbehörde an die belangte Behörde zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens angeschlossen.

Der Bf hat am 9. Juni 2022 seine Rechtfertigung der belangten Behörde vorgelegt. Diese hat im Zuge weiterer Ermittlungen den bei der Überprüfung der Kompostierungsanlage anwesenden Sachverständigen ersucht, zur Rechtfertigung eine Stellungnahme abzugeben.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Schriftstücken und steht daher dem Grunde nach unbestritten fest. Faktum ist, dass weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses in nachvollziehbarer Weise beschrieben wird, welchen konkreten Auflagepunkten des Anlagengenehmigungsbescheides der Bf nicht entsprochen hat. Der Spruch des Straferkenntnisses reduziert sich auf die Feststellung, dass die in der Begründung angeführten Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten wurden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Umschreibung der Tat gemäß § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (zuletzt VwGH 21.09.2018, Ra 2017/17/0557).

Entscheidend ist, dass sich die Verfolgungshandlung auf alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente zu beziehen hat und somit eine konkrete Tatumschreibung im Sinne des § 44a Z 1 VStG vorliegt. Eine solche Tatumschreibung muss daher bei der Nichteinhaltung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage neben dem Umstand, dass eine (mit der Untergliederung jenes Bescheides, in dem die in Rede stehende Auflage vorgeschrieben wurde, konkret zu bezeichnende) Auflage nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen oder Unterlassungen anführen, durch welche die Auflage nicht eingehalten wurde (VwGH 18.10.2012, GZ: 2012/04/0020).

Im gegenständlichen Fall reduziert sich die Tatanlastung in der Verfolgungshandlung als auch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses darauf, dass anlässlich einer Überprüfung der Kompostierungsanlage am 7. April 2022 festgestellt wurde, dass die in der Begründung (bzw. im Anhang) angeführten Auflagen nicht eingehalten wurden. Aus den konkreten Tatanlastungen, die oben bereits wörtlich wiedergegeben wurden, ist somit für den Bf in keiner Weise ersichtlich, durch welche Handlungen oder Unterlassungen die jeweilige Auflage nicht eingehalten wurde. Um einen rechtskonformen Spruch des Straferkenntnisses zu erzielen wäre es erforderlich gewesen, die konkreten Feststellungen des Sachverständigen im Zuge des Lokalaugenscheins, warum die jeweils bezeichnete Auflage nicht eingehalten wurde, exakt zu beschreiben. Zumal im gegenständlichen Fall überhaupt keine Tatbestandselemente angeführt wurden, die nachvollziehbar die Nichteinhaltung der jeweiligen Auflage erkennen lassen, entspricht weder die Tatanlastung in der Verfolgungshandlung noch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den von der Judikatur vorgegebenen Erfordernissen des § 44a VStG.

III.3. "Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht (VwG) ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls

nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst oder eine gänzlich andere Tat gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (VwGH 16.02.2016, Ra 2016/08/0025). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Wie bereits oben ausgeführt, wird weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses in nachvollziehbarer Weise beschrieben, welchen konkreten Auflagepunkten des Anlagengenehmigungsbescheides der Bf nicht entsprochen hat. Es fehlt sohin im Sinne der dargestellten Judikatur an der Umschreibung der strafbaren Handlung (und damit der ausreichenden Tatumschreibung) und einem gesetzgemäßen Vorwurf. Das Verwaltungsgericht würde deshalb durch eine erstmalige konkrete Anlastung die Sache des Beschwerdeverfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs) und damit seine Zuständigkeit überschreiten. Aus diesem Grund war daher der Beschwerde zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger